

B E N U T Z U N G S – u n d G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Grillhütte in Neupotz

geändert durch Gemeinderatsbeschluss v. 05.10.2005

1. Die Ortsgemeinde Neupotz stellt den Einwohnern und Vereinen aus Neupotz die Grillhütte am Sportgelände Neupotz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Ausnahmen sind zulässig. Über die Anträge, die rechtzeitig einzureichen sind, entscheidet der Ortsbürgermeister.

Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Grillhütte besteht nicht. Die Benutzung ist nur in Gruppen unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtungen an Dritte ist unzulässig.

2. Die Verwaltung der Grillhütte obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Neupotz zu. Den Weisungen der von der Verwaltung Beauftragten und des Ortsbürgermeisters ist Folge zu leisten.
3. Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Grillhütte überlassen worden ist. Die verantwortliche Aufsichtsperson der jeweiligen Benutzer hat die Anlage und die Einrichtungen vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.
4. Die Benutzer müssen die Grillhütte und die Einrichtungen pfleglich behandeln.
5. Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Dies betrifft auch die Nebenräume, die benutzten Gegenstände sowie die Außenanlage einschließlich WC. Zur Reinigungspflicht gehört auch die Müllentsorgung.
6. Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
7. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt die Ortsgemeinde Neupotz keine Haftung.

8. Die Gebühr für die Benutzung der Grillhütte wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) Für private/vereinsinterne Veranstaltungen von ortsansässigen Personen / Vereine | 50,00 € je angefangener Tag, |
| b) für private/vereinsinterne Veranstaltungen für nichtortsansässige Personen von nicht ortsansässigen Personen / Vereine | 120,00 € je angefangener Tag, |
| c) für öffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Personen / Vereine | 90,00 € je angefangener Tag, |
| d) für öffentliche Veranstaltungen von nichtortsansässigen Personen / Vereine | 200,00 € je angefangener Tag, |
| e) schulische Veranstaltungen für Schulen aus dem Verbandsgemeindebereich | frei, |
| sonstige Schulen | 15,00 € je angefangener Tag, |

Generell wird bei den unter **a)** und **b)** bezeichneten Veranstaltungen ein Unkostenbeitrag für Strom, Wasser und Abwasser in Höhe **30,00 €** bzw. **50,00 €** erhoben.

Bei Überschreiten des Unkostenbeitrages durch Mehrverbrauch werden nachträglich die tatsächlichen Verbrauchswerte abgerechnet.

9. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Lärmbelästigung auf die Wohngebiete ausgeht. Nächtliche Ruhestörungen sind zu vermeiden.

10. Soweit für die Verabreichung von Speisen und Getränken eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich ist, ist diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung – Ordnungsverwaltung – einzuholen.

11. Als Brennmaterial in der Grillhütte ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden. Andere Feuerstellen als die in der Hütte vorhandene sind nicht zulässig. Lagerfeuer sind nicht gestattet. Auf die Einhaltung der brandschutztechnischen Bestimmungen wird hingewiesen.

12. Benutzer, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Ortsgemeinde Neupotz oder der Aufsichtsperson getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können verwahrt und im Wiederholungsfalle zeitweise oder dauernd vom Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug des Benutzungsrechtes zur Folge. Der Benutzer hat die durch Benutzung entstandenen Schäden zu ersetzen.

13. Die Ortsgemeinde Neupotz überlässt dem Benutzer die Hütte und die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Neupotz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und des Zuganges zur Anlage stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Neupotz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Neupotz oder deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde Neupotz als Grundstückseigentümer für den sicheren Baubestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Neupotz an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

14. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 06.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 18.04.2002 außer Kraft.

Neupotz, den 10.10.2005

Emil Heid
Ortsbürgermeister